

## Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs 1 Z 1b ArbVG über die Auswahl einer betrieblichen Vorsorgekasse

Zwischen dem Betriebsrat<sup>1</sup> der Firma ....., vertreten durch den/die Vorsitzende(n) ....., und der Firma ....., vertreten durch ....., wird Folgendes vereinbart:

### Art. 1: Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Betrieb<sup>2</sup> ....., welche in den Anwendungsbereich des betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) fallen.

### Art. 2: Gegenstand

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Auswahl einer betrieblichen Vorsorgekasse.

### Art. 3: Kassenwahl

Folgende Betriebliche Vorsorgekasse wird ausgewählt: .....

### Art. 4: Geschäftsgrundlage der Auswahl

Dieser Betriebsvereinbarung zugrunde gelegt wird das Beitrittsangebot<sup>3</sup> vom ..... und die Veranlagungsbestimmungen der genannten BV-Kasse.

Insbesondere müssen im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen folgende Punkte im Beitrittsvertrag geregelt sein:<sup>4</sup>

- Die Verwaltungskosten der betrieblichen Vorsorgekasse dürfen ... %<sup>5</sup> der einbezahlten Abfertigungsbeiträge nicht überschreiten.

<sup>1</sup> Besteht im Unternehmen ein Zentralbetriebsrat, so ist gemäß § 113 Abs 4 Z 6 ArbVG dieser für den Abschluss einer derartigen Betriebsvereinbarung zuständig. Sind mehrere Unternehmen betroffen, könnte gemäß § 114 Abs 2 ArbVG eine Kompetenzübertragung an die Konzernvertretung erfolgen.

Bestehen im Betrieb sowohl ein Arbeiter- als auch ein Angestelltenbetriebsrat und ist ein Betriebsausschuss konstituiert, ist es gemäß § 113 Abs 2 4. ArbVG Kompetenz des Betriebsausschusses, die Betriebsvereinbarung abzuschließen.

<sup>2</sup> Zu modifizieren, je nachdem ob Betriebsrat, Betriebsausschuss, Zentralbetriebsrat oder Konzernvertretung die Betriebsvereinbarung abschließen.

<sup>3</sup> In § 11 Abs 2 BMSVG ist aufgezählt, was im Beitrittsvertrag mit der BV-Kasse geregelt sein muss.

<sup>4</sup> Diese Punkte sind im Beitrittsvertrag zwischen BV- Kasse und Arbeitgeber zu vereinbaren. Uns erscheint ein explizites Anführen in der Betriebsvereinbarung sinnvoll, weil die Höhe der Verwaltungskosten die Abfertigungshöhe der Arbeitnehmer, nicht jedoch die Beitragshöhe der Arbeitgeber betrifft.

- Von den Veranlagungserträgen darf die betriebliche Vorsorgekasse ...%<sup>6</sup> p.a. des veranlagten Abfertigungsvermögens einbehalten.
- Neben den Kapitalgarantien des § 24 Abs 1 BMSVG hat die betriebliche Vorsorgekasse auch eine Zinsgarantie gemäß § 24 Abs 2 BMSVG abzugeben, dies iHv ...%<sup>7</sup>.

Art. 5: Besondere Information<sup>8</sup>

Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat unverzüglich eine Abschrift des mit der ausgewählten betrieblichen Vorsorgekasse geschlossenen Beitrittsvertrages zu übermitteln. Erhält der Betriebsinhaber seitens der betrieblichen Vorsorgekasse sonstige den Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung berührende Informationen so hat er auch diese unverzüglich an den Betriebsrat weiterzuleiten.

Art. 6: Schlichtungsstelle

Treten hinsichtlich der Auslegung bzw. der Anwendung dieser Betriebsvereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf oder herrscht Uneinigkeit in der Frage der Kündigung des Beitrittsvertrages zur betrieblichen Vorsorgekasse, so verpflichten sich die Parteien dieser Betriebsvereinbarung dazu, vor einer Anrufung der Schlichtungsstelle Gespräche zu führen und zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.<sup>9</sup>

Art. 7: Inkrafttreten

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit ..... (*Datum*) in Kraft.

Ort, Datum	Firma	Betriebsrat

<sup>5</sup> Hier besteht eine Bandbreite von 1% bis 3,5 % (§ 26 Abs 1 BMSVG). Bei Übertragung bisheriger Abfertigungsanwartschaften gemäß § 47 Abs 3 BMSVG dürfen es maximal 1,5 % bzw. maximal 500 € pro übertragener Anwartschaft sein.

<sup>6</sup> Dies sind gemäß § 26 Abs 3 Z 2 BMSVG maximal 1%; ab 1.1.2005 maximal 0,8 %. ACHTUNG: Sofern dies im Beitrittsvertrag geregelt ist, dürfen BV-Kassen für die Veranlagung des Abfertigungsvermögens außerdem Barauslagen, Depotgebühren, Bankspesen, etc. weiter verrechnen.

<sup>7</sup> Eine Zinsgarantie kann zwischen BV- Kasse und Arbeitgeber vereinbart werden. Von unserer Seite gibt es keine Empfehlung, auf eine solche Zinsgarantie zu beharren. Vor allem in den ersten Jahren des neuen Abfertigungsrechts ist es für die Kassen sehr schwierig, Zinssätze zu garantieren, da das Entnahmeverhalten der Arbeitnehmer aus den Kassen noch nicht bekannt ist. Der „Nutzen“ der Zinsgarantie wird dadurch geschmälert, dass der garantierte Zinssatz für folgende Geschäftsjahre geändert werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass BV- Kassen Betriebe durch anfänglich hohe Garantiezinssätze anwerben, die langfristig nicht erreichbar sind.

<sup>8</sup> Zu modifizieren, je nachdem ob Betriebsrat, Betriebsausschuss, Zentralbetriebsrat oder Konzernvertretung die Betriebsvereinbarung abschließen.

<sup>9</sup> Auch der Wechsel zu einer anderen betrieblichen Vorsorgekasse hat durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs 1 Z 1b ArbVG zu erfolgen (§ 12 Abs 4 BMSVG).